

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1841.

N^o I. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 16. Decbr. 1840,

das Verbot der Einführung der Scheidemünze, welche nicht von Staaten der süddeutschen Münzconvention oder von Staaten, die nach der allgemeinen Münzconvention zu dem 14 Thalerfusse sich bekennen, geprägt ist, betreffend.

Da zu Vermeidung finanzieller Nachtheile der Untertanen es nöthig ist, daß in der hiesigen Fürstl. Oberherrschaft diejenige Scheidemünze, die nicht von Staaten der süddeutschen Münzconvention oder von Staaten, die nach der allgemeinen Münzconvention zu dem 14 Thalerfusse sich bekennen, geprägt ist, nach und nach ganz verschwindet, so wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Sept. des laufenden Jahres (Stück 30 des diesjährigen Wochenblattes) nicht nur vor der Annahme dergleichen Scheidemünze gewarnt, sondern es wird auch deren Einführung bei angemessener Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hiermit verboten.

Rudolstadt, den 16. Decbr. 1840.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

N. X. Bianchi.